

L 5 R 917/09 B

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

5

1. Instanz

SG Bayreuth (FSB)

Aktenzeichen

S 6 R 6033/09 ER

Datum

22.09.2009

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 5 R 917/09 B

Datum

11.12.2009

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Zur Streitwerthöhe

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Streitwertbeschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 24.09.2009 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit der zur Niederschrift eingelegten und nicht näher begründeten Beschwerde vom 20.10.2009 wendet sich die Antragstellerin gegen den Streitwertbeschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 24.09.2009 im Antragsverfahren [S 6 R 6033/09 ER](#).

Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die Antragstellerin hat sich im Antragsverfahren [S 6 R 6033/09 ER](#) als Arbeitgeberin gegen Beitragsnachforderungen der Antragsgegnerin gewandt. In Verfahren dieser Art ist für Kostenfreiheit iSd [§ 183 Sozialgerichtsgesetz -SGG](#) - kein Raum, so dass Kostenpflicht gem.[§ 197a Abs 1 SGG](#) besteht. In der Folge ist der Streitwert des Verfahrens festzusetzen.

Bedenken oder Einwendungen gegen den Festsetzungsbeschluss der ersten Instanz sind weder von der Antragstellerin substantiiert vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Die Beschwerde bleibt somit ohne Erfolg nach den Rechtsgrundlagen [§§ 68 Absatz 1 Gerichtskostengesetz -GKG](#) - iVm [§§ 66 Abs 1 S 5](#), [66 Abs 3](#), [Abs 6 GKG](#).

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet, [§ 68 Abs. 3 GKG](#).

Die Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt, [§ 68 Abs. 1 Satz 4](#) iVm [§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2010-02-18